

22 Delinquente Alt-Rocker – Ergebnis von Lebensstil oder Stigmatisierung?

Thomas Feltes, Lutz Schelhorn

Der Beitrag geht der Frage nach, ob es eine Alterskriminalität von Angehörigen von Rockergruppen gibt und wenn ja, wie man sie erklären kann. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise für eine überdurchschnittliche oder spezifische Delinquenzbelastung von „Altrockern“ gibt, die gegenwärtigen Maßnahmen gegen die sog. „Rockerkriminalität“ aber wesentlich zur Stigmatisierung auch älterer Rocker beitragen und daher die Gefahr der Desozialisierung besteht.

22.1 Kriminalität im Lichte des demografischen Wandels

„*Rocker, Stiefkinder unserer Gesellschaft*“ lautete der Titel einer Studie von Wolfgang Weißbach, die 1971 veröffentlicht wurde und den Untertitel „Erfahrungen eines Großstadtpfarrers“ trug (Weißbach 1971). Was ist aus diesen „Stiefkindern“ geworden, die damals, als Weißbach seine Interviews durchführte (1968-1970), zwischen 16 und 18 Jahre alt waren – heute also um die 70 Jahre alt sind. „Die Rocker sind mir einfach zu lebendige Brüder, als daß ich sie je zum bloßen Objekt hätte machen können“ – schrieb Weißbach (1971, S. 8 f.) damals. In den vergangenen Jahren sind Rocker tatsächlich zum Objekt gemacht worden, und zwar durch die Strafverfolgungsbehörden. Mit den einhergehenden Risiken und Nebenwirkungen will sich der folgende Beitrag befassen, und natürlich mit der Frage, was aus den „dissozialen“, „delinquenten“ Rockern geworden ist, wie „kriminell“ sie heute tatsächlich (noch) sind.

Standen noch bis vor wenigen Jahren vor allem jungem Menschen im Fokus der Kriminalitätsbetrachtung, sind es nunmehr zunehmend alte Menschen, die das Interesse der kriminologischen Forschung auf sich ziehen. Jugendliche und Heranwachsende begehen zwar nach wie vor am häufigsten Straftaten und sind auch am häufigsten Opfer von Straftaten, aber ihre Kriminalität ist seit vielen Jahren rückläufig. Allerdings verlagert sich das wissenschaftliche Interesse nicht nur wegen dieses Rückgangs der Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zunehmend auf ältere Menschen. Vielmehr ist der Anstieg der Alterskriminalität vor allem auch vor dem Hintergrund der (objektiv betrachtet niedrigen) Opferbelastung und (subjektiv hohen) Verbrechensfurcht dieser Altersgruppe bedeutsam (vgl. den Beitrag von Bliesener in diesem Band)

Erwachsene über 60 Jahren begehen generell relativ selten Straftaten und werden auch selten Opfer von Straftaten, obwohl letzteres in der Öffentlichkeit ebenso wie von den Angehörigen dieser Altersgruppe anders eingeschätzt wird werden. So werden Kinder fast dreimal so oft Opfer von Straftaten wie Erwachsene über 60 Jahren. Vergleicht man die Gruppe der über 60-Jährigen mit der Gruppe der Heranwachsenden, so werden sogar etwa zwölfmal so viele Heranwachsende wie Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat (vgl. Feltes & Olhöft 2017).

Die Instanzen der Strafverfolgung, von der Polizei bis zum Strafvollzug, erkennen allerdings, dass die Altersgruppe der über 60-Jährigen besondere Bedürfnisse und Probleme aufweist, zumal in Zukunft allein aufgrund der veränderten Alterspyramide in unserer Gesellschaft mehr alte, und zwar sowohl rüstige als auch hilfsbedürftige Menschen als Zeugen, Täter und Opfer sowie als Verurteilte oder Gefangene in Erscheinung treten werden (vgl. Heinz 2014, 240, s.a. Heinz 2013).

Das Thema Kriminalität im Alter wirft natürlich als erstes die Frage auf, wann ein Täter „alt“ ist – auch, wenn es um die Kriminalität von „Alt-Rockern“ gehen soll. Eine allgemeingültige Antwort auf diese Frage im Sinne einer starren Altersgrenze gibt es nicht und kann es daher auch für Rocker nicht geben. Auch wenn sich Prominente wie bspw. der CSU-Vorsitzende Markus Söder gerne mal als „Altrockler“ bezeichnen, so gibt es zumindest innerhalb der einschlägigen Rocker-Gruppierungen keine entsprechende Unterscheidung. Während bspw. Burschenschaften die sog. „alten Herren“ kennen (diesen Status erreicht man als Mitglied mit Abschluss des Studiums oder mit dem Eintritt ins Berufsleben), wird bei Rockerclubs hier nicht unterschieden.

In den World-Rules¹ der Hells Angels sind keine „Vergünstigungen“ für gealterte Mitglieder vorgesehen. Dazu gibt es wenig Anlass. Mitglied ist Mitglied, ohne Rücksicht auf Alter, zeitliche Clubzugehörigkeit, Aufgabe im Club oder persönliche Fitness. Es gibt aber Charter², welche aus unterschiedlichen Gründen Sonderregelungen für Alte oder „altgediente“ Mitglieder eingerichtet haben. So können z.B. Mitglieder mit einer mindestens 25-jährigen Mitgliedschaft vom Clubbeitrag befreit werden. Manchmal wird auch eine Art des „Rentnerdaseins“ vom Charter eingerichtet. So kann ein Mitglied von den Pflichten innerhalb des Motorradclubs teils oder

¹ Die World Rules sind ein über 70 Jahre hinweg entstandenes Regelwerk der Hells Angels Charter. Sie sind für jedes Mitglied verbindlich. Entgegen den Behauptungen der Behörden sind die World Rules kein mystisches Geheimpapier. Sie sind inzwischen auch in einem Rechtsstreit vor dem VG Köln eingeführt und dort verwendet worden (Beschluss vom 03.07.2018, Aktenzeichen 20L 448817).

² Als „Charter“ (Hells Angels) oder „Chapter“ (z.B. Bandidos) werden die Ortsgruppen der Rockerclubs bezeichnet.

ganz entbunden werden (wie z.B. von Arbeiten am Clubhaus oder der Teilnahme an Clubsitzungen oder Motorradausfahrten), was dann aber auch dessen Rechte (wie z.B. die Teilnahme an Abstimmungen) einschränkt.

Die Grenze des „Alt-Seins“ verschiebt sich auf Grund zunehmender Lebenserwartung vor allem in den Industrieländern stetig nach oben, und zudem handelt es sich bei der Alterung eines Menschen um einen individuellen Prozess. Ob jemand alt ist, richtet sich nicht nur nach dem jeweiligen biologischen Alter. Vielmehr sind auch psychologische und soziologische Kriterien wie etwa der Umfang sozialer Beziehungen zu berücksichtigen (Keßler 2005, 7). So verlagern sich zumeist im Verlauf des siebenten Lebensjahrzehnts die Aktivitäten eines Menschen, was mit einem Rückzug aus dem Erwerbsleben und der Übernahme neuer Rollen einhergeht (Kunz 2014, 12). Darüber hinaus führt der Prozess des Alterns in zahlreichen Fällen zu einer Desozialisation, also zu einem fortschreitenden Verlust sozialer Kontakte, der schließlich in Vereinsamung mündet oder münden kann (Schwind 2016, 85).

Mitglied in einem Charter der Hells Angels oder in einem anderen Rocker- oder Motorrad-Club wird man, weil man das Zusammensein mit gleichgesinnten Motorradfahrern sucht. Das soziale Leben vieler Clubs ist sehr ausgeprägt, nach innen, aber auch nach außen. Die Gemeinschaft ist das Ziel für jedes Mitglied, Zusammengehörigkeit wird gelebt, es ist die Basis dieser Clubs. Dies gilt nicht nur für junge, in den aktiven Jahren ihres Lebens befindliche Mitglieder, sondern gerade auch für alte. Man schließt sich zusammen, um gute Zeiten zu erleben, ist aber auch in schlechten Zeiten miteinander verbunden und unterstützt sich. Die Mitgliedschaft in Rockerclubs ist keine lockere Freizeitgestaltung, sondern man lebt Zusammengehörigkeit, man sucht das Gefühl, sich aufeinander verlassen zu können, was besonders in einer Zeit der Vereinzelung wichtig ist. Gleichzeitig ist man sich natürlich des Sonderstatus bewusst, den man durch diese Mitgliedschaft bekommt und pflegt. Er wird nicht nur durch das Motorrad, sondern auch durch andere, inzwischen teilweise verbotene Insignien wie die „Kutte“ oder bestimmte „Patches“ (vgl. Feltes 2020 b) verdeutlicht.

Innerhalb der Clubs kümmert man sich umeinander. Es gibt Charter, die ihren älteren Mitgliedern die Möglichkeit bieten im Clubhaus zu wohnen, sofern ein geeignetes Clubhaus vorhanden ist. Die älteren Mitglieder fungieren als Ratgeber für jüngere und können (positiv wie negativ) die Entwicklung junger Mitglieder mitprägen. Ziel ist es, innerhalb der Gemeinschaft für alle Mitglieder angemessen zu sorgen. Tauchen Probleme auf, wird versucht, Abhilfe zu schaffen. So kann es durchaus zu Diskussionen über die Anschaffung eines Treppenliftes zur Überbrückung der engen Treppen eines Clubhauses kommen. Nach Jahrzehnten Mitgliedschaft in einen Motorradclub, mit viel Raubbau am eigenen Körper und das in Anbetracht der rasenden Zeit, sind Gespräche über das Alter und die Gesundheit, auch in dieser „Subkultur“ fast schon Tagesthema.

22.2 Alte Menschen als Straftäter

Erkenntnisse zur Täterschaft von alten Menschen sind mit vielen Vorbehalten zu interpretieren. In den polizeilichen und justiziellen Statistiken wird nur das erfasst, was durch Anzeigen oder (selten) durch eigene polizeiliche oder staatliche Ermittlungstätigkeit bekannt wird. Ein Großteil der begangenen und erlebten Straftaten wird nach wie vor nicht angezeigt. Die Dunkelfeldforschung, die versucht die Differenz zwischen polizeilich registrierten und tatsächlich begangenen Taten aufzuklären, geht davon aus, dass selbst bei Gewaltdelikten wie Mord und Totschlag auf eine registrierte Tat mindestens eine weitere Tat kommt, die der Polizei nicht bekannt wird. Bei Eigentumsdelikten ist diese sog. „Dunkelziffer“ noch deutlich höher. In den in Bochum durchgeführten Dunkelfeld-Studien konnten folgende Dunkelzifferrelationen festgestellt werden (vgl. Feltes & Reiners 2019, Feltes 2019 a; d.h. auf eine polizeilich registrierte Tat kommen X Taten, die zwar begangen, aber nicht registriert wurden).

Tab. 22.1: Dunkelzifferrelationen (Bochum III und Bochum IV)

	Bochum IV (2016)	Bochum III (1998)
alle Delikte	1 : 1,8	-
Einfacher Diebstahl	1 : 3,2	1 : 8
Schwerer Diebstahl	1 : 2,0	1 : 2
Körperverletzung	1 : 1,6	1 : 3

Dabei wird auch deutlich, dass die Bürger in der jüngeren Vergangenheit (hier zwischen 1998 und 2016) mehr Straftaten bei der Polizei angezeigt haben. Nur so kann der deutliche Unterschied in den Relationen (z.B. beim einfachen Diebstahl 1:3,2 im Jahr 2016 gegenüber 1:8 im Jahr 1998) erklärt werden. Damit muss aber auch ein etwaiger Anstieg der polizeilich registrierten Taten relativiert werden. Tatsächlich dürften sich 2016 deutlich weniger Straftaten als 1998 ereignet haben, es werden jedoch mehr Taten angezeigt. Diese Veränderungen im Anzeigeverhalten sind schon länger bekannt, werden jedoch bei der Interpretation von Veränderungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ebenso nicht berücksichtigt wie die Tatsache, dass Straftaten bestimmter Bevölkerungsgruppen häufiger angezeigt und auch von der Polizei ermittelt werden – dazu später.

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft im weiteren Verfahrensverlauf nur in einem Bruchteil der Fälle einen hinreichenden Tatverdacht bejaht und Anklage erhebt. Insgesamt werden über 70 % der Strafverfahren eingestellt, und nur in einem Teil der zur Anklage gebrachten Fälle ergeht schließlich ein Strafurteil (vgl. Spiess 2015, 56) – und dies betrifft nicht nur sog. „Bagatelldelikte“, sondern bspw. auch Raubtaten.

Bei den Delikten, mit denen Seniorinnen und Senioren auffällig werden, erhöht sich mit zunehmendem Alter der Anteil minder schwerer Delikte wie Sachbeschädigung, Leistungserschleichung und einfacher Diebstahl (Heinz 2014, 245), und damit der Anteil der Delikte, die ohnehin häufiger als andere eingestellt werden.

Gegenläufig zur Abnahme der Tatverdächtigenzahlen (polizeilich registrierte Tatverdächtige auf jeweils 100.000 der entsprechenden Altersgruppe) hat Anfang der 2000er Jahre die um demografische Effekte bereinigte Belastung der Senioren in einigen Deliktgruppen auffallend zugenommen (Stichwort Alterspyramide). Im Einzelnen ist die Belastung deutlich angestiegen bei Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, diversen Betrugsformen, Computerkriminalität, Drogendelikten, Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, Straftaten gegen das Waffengesetz, Hausfriedensbruch, Nötigung und Untreue sowie Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (vgl. Spiess 2015, 72). Gewaltkriminalität von älteren Tätern ist dagegen selten (Laue 2009).

Das traditionelle kriminologische Konzept einer „Kriminalität der Schwäche“ bei alten Menschen ist damit ebenso wenig in Einklang zu bringen wie mit der verbreiteten Behauptung zunehmender Armutskriminalität (vgl. Spiess 2013, ders. 2015), wenn in den Medien zum Beispiel von „Altersvorsorge mit der Waffe“ die Rede ist, oder eine „Soko Opa“ gebildet wird. Der Stern titelte in diesem Zusammenhang: „Sie haben graue Haare, sind im Rentenalter und sollten eigentlich ruhig und weise sein. Doch stattdessen gehen sie schwerbewaffnet auf Diebestour die schmale Rente aufbessern. Experten warnen: In Zukunft muss mit mehr Raubüberfällen durch reife Verbrecher gerechnet werden“ (Stumberger in STERN 02.01.2008).

Erkennbar sind einige Entwicklungen, die sich im Sinne eines auch das Seniorenalter erreichenden Modernisierungsphänomens deuten lassen: Die Wahrnehmung neuer Gelegenheitsstrukturen infolge der technischen Entwicklung, die zunehmend auch das Nutzungs- (und Missbrauchs-)Verhalten der älteren Generation beeinflusst, sowie der Bedeutungsgewinn utilitaristisch-gewinnorientierter zu Lasten traditionell-normativer Orientierungs- und Lebensstilmuster (Spiess 2015).

22.3 Rocker als Täter und Opfer

Legt man diese Überlegungen zugrunde, dann stellt sich die Frage, was dies für alte Mitglieder von Rockergruppierungen, also für Altrocker oder „Rockersenioren“, bedeutet. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden, die Rockern in den vergangenen Jahren zunehmend Tätigkeiten im Bereich der im Alter ansteigenden Delikte wie Drogenkriminalität und Geldwäsche, aber auch Verstöße gegen das Waffengesetz unterstellen, soll dies zutreffen. Zudem erwecken die seit einiger Zeit gezielt unternommenen Maßnahmen gegen Mitglieder von Rockerclubs den Eindruck, dass es sich bei der Rockerkriminalität um ein immer intensiver werdendes Problem

handelt. Dabei wird nicht zwischen älteren und jüngeren Mitgliedern unterschieden, aber die Frage erscheint berechtigt, ob (ältere) Rocker häufiger straffällig werden, und wenn ja, warum.

Am Beispiel der Hells Angels (HAMC) soll dies verdeutlicht werden. Von ca. 1.000 HAMC-Mitgliedern in Deutschland sind (Stand 03.12.2020) 29 in Justizvollzugsanstalten inhaftiert, und zwar verteilt auf Untersuchungshaft, Strafhaft und Freigang. Das sind 2,9% der bundesweiten Mitglieder, die entweder in den vergangenen Jahren straffällig und zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, oder gegen die aktuell Ermittlungsverfahren laufen. Diese Zahlen enthalten natürlich nicht leichtere Straftaten wie Diebstahl und Schwarzfahren, aber sie sind seit Jahren nach oben stabil. Würde man die vom BKA verwendeten, stark übertriebenen Mitgliederzahlen (das BKA ging 2017 von 1.500 aus) zu Grunde legen, wäre die Prozentzahl noch geringer. Das scheint bei der seitens der Behörden immer wieder publizierten angeblich hohen und schweren Kriminalität der Mitglieder und dem daraus von den Behörden ausgeübten Verfolgungsdruck jedoch eine eher geringe Zahl zu sein.

Jedenfalls rechtfertigen diese Zahlen keinen Rückschluss darauf, dass es sich bei HAMC Deutschland oder bei einzelnen Chartern um „kriminelle Vereinigungen“ oder „organisierte Kriminalität“ handelt. Wäre dies der Fall, dann hätten die intensiven Ermittlungsbemühungen der Polizei in den vergangenen Monaten und Jahren zu deutlich mehr Verfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen führen müssen. Entsprechend gibt es nach derzeitigem Stand keine wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Rockergruppen generell zum Zwecke der Begehung von Straftaten existieren. Auch die immer wieder aufgestellte Behauptung, Rockergruppen würden zum „Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität“ gehören, ist nicht belegbar (s. dazu von Lampe 2020). Dies geht auch aus dem Lagebild des LKA NRW hervor, wonach Gewaltkriminalität als Hauptbestandteil kriminellen Handelns lediglich in 5,4 % aller dort registrierten OK-Verfahren in direktem Zusammenhang mit dem „Rockermilieu“ steht.

Zudem besagen diese Zahlen nichts darüber, ob Rockerclubs eine tragende Rolle bei der Begehung von Straftaten spielen und inwieweit sich die relativ ausgeprägte Strukturierung und Formalisierung der Rockerclubs auf die Art und Weise der Straftatbegehung auswirkt. Allein aus der Tatsache, dass ein verurteilter Straftäter einer Rockergruppe angehörte, sagt nichts darüber aus, ob die von ihm begangene Tat im Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft stand. Für von Lampe (2020, 152) ist dies zumindest nicht offensichtlich und jedenfalls seien „die üblichen Attribute, mit denen eine besondere Qualität organisierten kriminellen Handelns betont wird, etwa das „professionelle“ oder „sorgfältig geplante“ Vorgehen der Täter, bei der Beschreibung von Rockerkriminalität eher nur selten zu finden“ (von Lampe aaO.).

Vieles spricht für eine, auch in (seriösen) Medienberichten immer wieder betonte Heterogenität der Gruppe. So ist in einem Bericht der ZEIT über die Hamburger Szene zu lesen: „Die mehr

oder weniger unversehrten Altrocker zwischen 60 und 70 Jahren treffen sich heute einmal im Monat zum Plausch. So unterschiedlich sie in ihrer aktiven Zeit waren, so unterschiedlich verlief auch ihr weiteres Leben. Während sich einige ins Rotlichtmilieu und zu den Hells Angels verabschiedet haben, mischen sich heute auch Unternehmer, Beamte und Hartz-IV-Empfänger unter die Altrocker. Die Musik wird aufgedreht, Gespräche in Lederkutte drehen sich um damals, darum, wer gestorben ist, um die eigenen Wehwehchen oder um die Benzinpriese. Keine Exzesse, getrunken wird oft nur Selters“ (Brandt 2014).

Allerdings muss man davon ausgehen, dass der Anteil der Straftaten von Rockern, die im Dunkelfeld verbleiben (also der Polizei nicht bekannt werden), zunehmend geringer wird. Oder anders formuliert: es werden mehr Straftaten bekannt werden, weil das staatliche wie private Augenmerk zunehmend auf die Mitglieder dieser Gruppen gerichtet wird. Daher wird man einen Anstieg der polizeilich registrierten Zahlen erwarten müssen, selbst wenn die Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten gleichbleibt oder sich sogar verringert.

Die öffentliche Aufmerksamkeit, die das Thema seit einigen Jahren genießt, hängt vor allem mit einem kriminalisierenden und grundrechtseingreifenden Ansatz zusammen, mit dem pauschal „die“ Rockerkriminalität bekämpft werden soll. Dabei wird der Eindruck erweckt, „die“ Rocker würden sich an keine Regeln halten, seien prinzipiell und durchgängig kriminell und vor allem wesentlicher in die Organisierte Kriminalität (OK) verwickelt. Zurück geht dieser administrative Ansatz, wie er innerhalb der Strafverfolgungsbehörden genannt wird, auf Initiativen von EU-Behörden. So heißt es in der von der Europäischen Union finanzierten und beauftragten Studie *„Administrative measures to prevent and tackle crime“*: *„Ein administrativer Ansatz im Hinblick auf schwere und organisierte Kriminalität umfasst zum einen die Verhinderung illegaler Aktivitäten dadurch, dass man Straftätern die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verweigert, zum anderen durch koordinierte Interventionen ‘working apart together’, um schwere und organisierte Kriminalität und Probleme mit der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen und zu unterdrücken“* (zu Definitionen und Einzelheiten vgl. Feltes & Reiners 2018, Feltes 2020 b, Rauls & Feltes 2021,).

Da demnach die Rockerkriminalität nach dem Verständnis der Sicherheitsbehörden „organisierte Kriminalität“ ist (kritisch zu diesem Terminus generell Klaus von Lampe, 1990, ders. 1999; van Duyne et al. 2019), wird dieser administrative Ansatz gegen Rocker und in jüngster Zeit auch gegen Clans angewendet (vgl. Rauls & Feltes 2021, Feltes/Rauls 2020). Entgegen dieser Definition treffen Maßnahmen im Rahmen des administrativen Ansatzes jedoch besonders häufig Personen, denen keine Straftat nachgewiesen wird, also gerade keine Straftäter. Auch Rockern, denen keine Straftat nachgewiesen wurde, soll mittels des administrativen Ansatzes die Nutzung der gesetzlichen Infrastruktur verwehrt und ihnen soll, wie zu zeigen sein wird, das Leben so schwer wie möglich gemacht werden.

Das Bundeskriminalamt (BKA) definiert Rocker und Rockerkriminalität wie folgt: *„Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens“* (BKA o.J.).

Diese Definition begegnet tatsächlichen und rechtlichen Bedenken, weil sie negative Folgen für eine Person an die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei knüpft. Dabei besteht in unserem Gemeinwesen keine Pflicht, mit der Polizei oder anderen (Sicherheits-)Behörden zu kooperieren oder gar sich selbst zu belasten. Dies stellt der sog. *nemo tenetur*-Grundsatz sicher. Wenn es im Strukturbericht des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (vgl. Albrecht 2018, 360; Feltes & Reiners 2018, 307) heißt, dass mangelnde Kooperationsbereitschaft ein Strukturmerkmal dieser (Rocker-)Gruppen sei, dann wird aber unterstellt, dass man verpflichtet sei, mit der Polizei zu kooperieren. Da der Strukturbericht Grundlage für in Grundrechte eingreifende polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen ist, werden Angehörige und Nahestehende von Rockergruppierungen dazu gedrängt, Aussagen bei der Polizei zu machen, um eine weitergehende Kriminalisierung zu vermeiden. In den Fällen, in denen sie ohne diesen Druck eine Aussage nicht gemacht hätten, kann dies strafrechtlich durchaus als Nötigung bewertet werden.

Neben dieser rechtlichen Fragwürdigkeit gibt es auch auf tatsächlicher Ebene berechtigte Zweifel, ob die dem administrativen Ansatz zugrundeliegenden Annahmen richtig sind. So zeichnen sich Motorradclubs gerade durch die Ablehnung von Hierarchien aus und weisen demokratische Prinzipien auf, wenn es beispielsweise um die Wahl des Präsidenten geht. Zudem gibt es Hierarchien überall in unserer Gesellschaft. In der Armee, bei Polizei, Feuerwehr, aber auch in jedem anderen Verein gibt es mehr oder weniger strikte Hierarchien, ohne die kein Verein existieren kann. Dies den Rockerclubs vorzuwerfen, ist scheinheilig.

Hierarchien können natürlich auch (z.B. in undemokratischen Gemeinschaften) zur Durchsetzung von eigenen Interessen missbraucht werden. Wer die Mitglieder von Motorradclubs kennt, der weiß, dass diese solchen Missbrauch von Hierarchien nicht akzeptieren. Niemand dort lässt sich gerne etwas sagen, schon gar nicht von Oben herab. Freiheitsliebend schließt man sich zusammen, auch um die Freiheit eines jeden zu respektieren. Vorstände werden im

jährlichen Rhythmus von den Mitgliedern gewählt oder auch abgewählt. Kein Mitglied hat mehr als eine Stimme, oder gar ein Vetorecht. Nicht die dicksten Oberarme zählen, sondern „one man – one vote“ ist, zumindest in den meisten Clubs die verbindliche Devise.

Natürlich gibt es, wie in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch bei Rockerclubs illegale Aktivitäten oder Clubs, in denen Mitglieder Straftaten begehen. Selten aber sind alle Mitglieder eines Clubs kriminell, und in den allermeisten Clubs finden sich weder aktive, noch ehemalige Straftäter (s. dazu weiter unten). Das Grundproblem besteht darin, dass eine Distanzierung von straffällig gewordenen Mitgliedern für viele einem Verrat an dem eigenen Club und dessen Regeln gleichkommt. Zwar arbeitet man von Seiten der Clubs immer wieder z.B. bei Ausfahrten, öffentlichen Veranstaltungen oder Feiern mit der Polizei zusammen; sobald es aber um strafrechtlich relevante Bereiche geht, sind Mitglieder oft nicht bereit, eine Anzeige zu erstatten, selbst wenn man selbst Opfer einer Straftat geworden ist. Der im „Rule Book“ festgelegte Grundsatz „No snitches in the club“ (keine Verräter, also Petzer im Club) bezieht sich, wie der Ausdruck schon deutlich macht, auf Leute die mit Fingern auf andere zeigen (vgl. Schelhorn 2020, S. 87 ff.). Es kommt auch vor, dass diese Rule von einzelnen Mitgliedern oder Charterern unterschiedlich interpretiert wird und somit verschiedene Auslegungen entstehen. Die generelle Distanz zur Polizei besteht, sie ist jedoch über Jahre entstanden und auch durch polizeiliches (Fehl-)Verhalten gefördert worden.

Ungeachtet etwaiger interner Vereinsregeln gibt es auch gruppendynamische Aspekte, die unter Umständen eine entscheidende Rolle spielen: Man will und kann gegenüber Vereinsmitgliedern, die man teilweise seit Jahrzehnten kennt, nicht bei der Polizei aussagen, weil man sich damit in dieser Gruppe, die das eigene Leben wesentlich geprägt hat und immer noch prägt, isoliert und sich somit der wichtigsten Kontakte entledigt. Dies ist keine Besonderheit von Rockergruppen, sondern gilt für alle Vereine, Verbände oder Arbeitsbeziehungen, denen man über einen längeren Zeitraum angehört. Vergleichbares wird auch aus der „Subkultur“ Polizei berichtet, in den es ebenfalls zum „Korpsgeist“ gehört, straffällig gewordene Kolleg*innen nicht anzuzeigen³.

Wenn die Strafverfolgungsbehörden der Auffassung sind, dass eine – wie sie meinen - „nachhaltige Bekämpfung der Rockerkriminalität“ die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten beinhaltet, so sind damit aber nicht nur strafprozessuale Ermittlungen (die immer den konkreten Verdacht gegen eine oder mehrere Personen voraussetzen), sondern auch Kontrollen und

³ Wobei hier noch eine Besonderheit die Situation erschwert: Durch den Straftatbestand der „Strafvereitelung im Amt“ (§ 258a StGB) macht sich der- oder diejenige, die ein möglicherweise straffälliges Verhalten anderer Kolleg*innen beobachtet und nicht unmittelbar anzeigt, selbst strafbar.

andere Maßnahmen nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, dem Bauordnungsrecht, dem Verkehrsrecht, dem Gaststätten- und Gewerbebereich, dem Steuer- und dem Zollrecht, dem Vereinsrecht sowie dem Versammlungsrecht gemeint. In diesen Rechtsbereichen liegt die Verdachtsschwelle deutlich niedriger und dort kann durch die Konstruktion einer „Gefahrenlage“ auch gegen unbeteiligte Personen vorgegangen werden. So sind bspw. Waffenverbote nach § 41 WaffG auch gegen Mitglieder von Rockergruppen, die keine Waffen haben, keine besitzen wollen, und auch nicht straffällig sind oder waren ein zunehmend genutztes Mittel (vgl. Albrecht 2018). Hier werden, quasi prophylaktisch und als Abschreckung gegenüber allen Mitgliedern gedacht, verwaltungsrechtliche Maßnahmen missbraucht, um gegen unliebsame gesellschaftliche Gruppen vorzugehen. Ein solches Verbot ist besonders stigmatisierend, weil es dem Adressaten vermittelt, dass der Staat (in Form der das konkrete Verbot erlassenden Behörde) ihn als gefährlich definiert und ihm selbst und persönlich die Begehung schwerer Straftaten zutraut. Wenn bspw. die Waffenbehörden die erforderliche negative Prognose, dass der Adressat zukünftig waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen zeigt, alleine an die Mitgliedschaft in einer Rockergruppe oder allein an die Nähe zu einer solchen Gruppe knüpfen, so ist dies rechtsstaatlich überaus bedenklich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat konkrete Strukturmerkmale gefordert, um in verwaltungsgerichtlichen Verfahren darzulegen, dass und wie delinquentes Verhalten Einzelner allen Mitgliedern einer Gruppe zugerechnet werden kann. Um dies zu ermöglichen, hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg einen sog. „Strukturbericht“ erstellt, mit dem der Schluss von der Gruppenzugehörigkeit auf die individuelle Gefahr und damit eine negative Prognose gerechtfertigt werden soll. Dieser Bericht ist nicht nur oberflächlich und wissenschaftlich unhaltbar, er versäumt es auch, eine etwaige Struktur, welche die Begehung von Straftaten begünstigt, verlangt oder einfordert, darzustellen (ausführlich dazu Feltes 2017 und 2020a sowie Feltes & Reiners 2018, Rauls & Feltes 2020).

22.4 Vereins- und Kuttentverbote: Lösung oder Stigmatisierung?

„Kuttentverbote“ dienen dazu, den Handlungsspielraum von Rockern einzuschränken, und zuletzt wurde sogar das Vereinsrecht geändert, um entsprechend gehen Rocker vorgehen zu können. In diesem Kontext wird immer wieder argumentiert, dass die geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich durch das Tragen einer Kutte rivalisierende Rockergruppen provoziert fühlen könnten, genüge, um solche Verbote auszusprechen. Bei vielen Verwaltungsgerichtsentscheidungen in diesem Zusammenhang handelt es sich eher um vage Vermutungen als um tatsächliche oder belegte Gefahrenlagen. Insbesondere die Tatsache, dass es in der Vergangenheit bereits zu sog. Schaulaufen mit Kuttent kam, es aber dennoch friedlich blieb, spricht

gegen eine Einordnung als Gefahr. In Verfahren und Entscheidungen gegen „Rocker“ steht häufig das Ergebnis bereits fest und anschließend wird die rechtliche Begründung angepasst, anstatt (wie es eines Rechtsstaats würdig wäre) das Ergebnis an einer objektiven Rechtsprüfung zu orientieren.

Eine weitere Maßnahme in diesem Zusammenhang sind Vereinsverbote, wo der von den Strafverfolgungsbehörden genutzt Vorteil gegenüber individuellen Strafverfahren besonders deutlich wird: In verwaltungsrechtlichen Vereinsverbotsverfahren können Informationen relevant sein und verwertet werden, die in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht beweiserheblich sind. Weiterhin kann an die für ein am Rechtsgüterschutz orientierten Strafrecht grundsätzlich nicht erheblichen Vorbereitungshandlungen angeknüpft werden, und es können Ordnungswidrigkeiten ebenso berücksichtigt werden wie waffenrechtliche Maßnahmen, auch wenn sie, wie oben dargestellt, gegen nicht vorbelastete Mitglieder von Rockerclubs ergangen sind. Hierdurch wird die stigmatisierende Wirkung des „präventiven“ Waffenverbots noch deutlich verstärkt, in dem es, obwohl an sich rechtlich und tatsächlich zweifelhaft, als Anknüpfungs- und sogar Begründungspunkt für weitere, erheblich in Grundrechte eingreifende Maßnahmen dient.

Die im „Strukturbericht“ des LKA aufgeführten erhofften Wirkungen eines Vereinsverbots lesen sich eher wie die Kampferklärung eines autoritären Systems an vermeintliche Feinde und weniger als ein mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbarendes Vorgehen: Das Verbot solle den Verein „öffentlich als kriminell“ brandmarken, andere Clubs sollen „verunsichert“ werden, die eigene Macht sollen so demonstriert werden – getraut dem Motto: „Wir tun es, weil wir es können“. Die Polizei übt damit eine Art der Vorverurteilung aus, für die in unserem demokratischen Rechtssystem kein Platz sein sollte. Zudem wird dadurch das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung desavouiert: „öffentlich als kriminell“ brandmarken dürfen, wenn überhaupt, nur die Strafgerichte, und auch erst nacheinem nach strikten rechtsstaatlichen Vorgaben durchgeführten Strafverfahren. Und selbst dieses „Brandmarken“ ist im Strafrecht mit gutem Grund eingeschränkt: Die Prinzipien der Spezialprävention und der schuldangemessenen Strafe sollen dafür sorgen, dass über die konkrete Strafe hinaus keine dauerhafte Stigmatisierung einer Person erfolgt, damit diese die Chance hat, wieder in die Gesellschaft zurückzukehren. Genau dies zielen Polizei und Verwaltungsbehörden nicht an: Sie wollen die von ihren Maßnahmen betroffenen Rocker dauerhaft aus der Gesellschaft ausgrenzen, zu den „Outlaws“ machen, für die sie alle Rocker schon immer (unberechtigterweise) gehalten haben und noch immer halten.

Ein weiterer, verfassungsrechtlicher Grundsatz wird durch diese Maßnahmen ebenfalls verletzt: Wenn durch solche Maßnahmen das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ erhöht werden

soll, werden Mitglieder von Rocker-Gruppierungen zum *Objekt* staatlicher Maßnahmen gemacht, was grundgesetzlich prinzipiell verboten ist. Der Schutz der Menschenwürde verbietet es dem Staat, Bürger*innen zu *Objekten* seines Handelns zu machen, sie müssen immer in ihre Individualität und Subjektivität beachtet werden. Mit dem Verbot, jemandem zum Objekt staatlicher Maßnahmen zu machen, ist zwar vorrangig das Verbot menschenunwürdiger Behandlung oder Folter gemeint: Der Staat darf Menschen nicht erniedrigend behandeln, brandmarken und ächten. Wegen der fundamentalen Bedeutung der Menschenwürde müssen aber auch Beeinträchtigungen von geringerer Intensität abgewehrt werden. So darf der Staat nicht einzelne Personen, denen kein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, dazu benutzen, das (ohnehin nur sehr vage zu bestimmende und von vielen Faktoren abhängige) Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Zudem fehlt es an dem Nachweis, dass durch solche polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen das Sicherheitsgefühl tatsächlich gestärkt wird; möglicherweise ist eher das Gegenteil der Fall, weil durch diese Maßnahmen bei den Bürgern der Eindruck einer tatsächlich vorhandenen Gefahr erweckt wird – und werden soll. Es liegt auf der Hand, dass damit von anderen Versäumnissen der Strafverfolgungsbehörden z.B. im Bereich der Wirtschaftskriminalität (Diesel-Skandal), des Rechtsextremismus (NSU-Skandal) oder der Bekämpfung der (tatsächlichen) organisierten Kriminalität abgelenkt werden soll (vgl. Feltes 2019b).

Inzwischen häufen sich die Berichte, dass die Polizei bei Maßnahmen gegen Rocker wie Razzien oder Durchsuchungen die rechtlich gegebenen Grenzen überschreitet, möglicherweise im Bewusstsein, dass Rocker sind nicht unbedingt die Art Zeitgenossen sind, die sich wegen Härte oder als überzogen empfundene Aktionen der Polizei beschweren, zumindest nicht öffentlich, und von denen auch viele nicht bereit sind (wie oben dargestellt), Anzeige zu erstatten. Untereinander wird sehr wohl und auch äußerst detailliert berichtet, wenn es einen oder (meist) einige kollektiv getroffen hat. Da aber zwischenzeitlich immer häufiger (auch Schwer-)Verletzte zu beklagen sind oder Familienangehörige, Partnerinnen und Kinder zu den Geschädigten gehören, werden verstärkt rechtliche Schritte gegen Behörden eingeleitet, zumal oftmals vorsätzliches Handeln unterstellt werden muss. Damit gelangen Übergriffe in die Öffentlichkeit oder vor die Gerichte. Blendgranaten in Kinderzimmer, ein blaues Auge für die Ehefrau oder der durch Einsatzkräfte vorsätzlich erschossene Familienhund werden nicht mehr hingegenommen. Überdimensionierte Sprengladungen zum Öffnen von Haustüren, welche klaffende Risse am ganzen Gebäude hinterlassen, werden von Gutachtern dokumentiert, wie zuletzt in Boppard. Und wenn ein Einsatzfahrzeug der Polizei beim Überholen in eine Gruppe von Motorradfahrern fährt (hier Mitglieder der Hells Angels auf der Fahrt von Cottbus nach Berlin), sich dann entfernt und Verletzte hinterlässt, ist mit Sicherheit eine rote Linie überschritten. Auch wenn es bei der jetzigen gesellschaftlichen Entwicklung notwendig sein mag, dass

Polizei selbstsicher und konsequent auftritt, sind Übergriffe, egal auf welche Art und Weise und gegen welchen Teil der Bevölkerung, nicht akzeptabel, weil sie letztlich dem Ansehen der Polizei und damit unserer Demokratie schaden. Die meist durch populistische Länder-Innenminister forcierte optische Wandlung vom netten vertrauensvollen Schutzmann in Grün zum oft vermummten schwarz gekleideten, schwerstbewaffneten Kämpfer ist kein beruhigendes Signal an die Bevölkerung und suggeriert vielleicht, aber zu Unrecht den Beamten, sie hätten das Recht zum harten Durchgreifen. Diese „Militarisierung“ der Polizei und die damit verbundenen Risiken und Nebenwirkungen werden inzwischen weltweit beobachtet und kritisiert (Winkler & Bollmann 2018).

Durch den sog. administrativen Ansatz werden vor allem straf(prozess)rechtliche Grundsätze umgangen. Im Strafprozess mit seinen einschneidenden Rechtsfolgen muss eine Straftat dem Angeklagten individuell zugerechnet werden können. Nach dem bekannten Grundsatz *in dubio pro reo* ist ein Angeklagter freizusprechen, wenn Zweifel an seiner Schuld (im weiten Sinne) bestehen; die Staatsanwaltschaft muss also die Schuld, nicht der Angeklagte seine Unschuld beweisen. Die Unschuldsvermutung schützt nicht nur den Angeklagten vor Vorverurteilungen vor dem Urteil in einem fairen Verfahren, sondern auch nach dem Urteil den Freigesprochenen vor einer staatlichen Behandlung, als habe er die Tat begangen. Die Umgehung der Unschuldsvermutung ist aber gerade kein ungewollter Nebeneffekt, sondern ein Kernanliegen des administrativen Ansatzes, der damit massiv gegen Grundrechte verstößt.

Der „Einfallsreichtum“ der Behörden wird auch deutlich, wenn Kommunal- bzw. Kreisbehörden in den „Kampf“ gegen „Rockerkriminalität“ einbezogen werden: Ob Gewerbebeanmeldungen im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe, Tätigkeiten im Erotik-, Tattoo- oder Türsteher-Bereich, überall dort, wo nach gängigen Klischees Rocker tätig sind, soll das Gewerbeamt besonders genau kontrollieren. Das Bauordnungsamt soll „restriktiv“ den Zustand der Vereinshäuser überprüfen, das Gesundheitsamt Tattoo-Studios, wobei es sich erübrigt darauf hinzuweisen, dass die Anweisung, die Prüfung „möglichst restriktiv“ durchzuführen, den Grundsätzen der Ermessensausübung und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widerspricht.

Der administrative Ansatz zielt somit insgesamt darauf, die Bedeutung und Funktion der Strafgerichte zu schwächen, indem das Vorgehen gegen unliebsame Gruppierungen auf die Ebene des Verwaltungsrechts verschoben wird. Dem administrativen Ansatz liegt ein ausschließlich zweckorientiertes Vorgehen zugrunde, dem letztlich die rechtliche Einordnung der Mittel gleich sind. Dabei können sich die einzelnen Maßnahmen durch ihr Zusammenspiel in ihrer Wirkung auf die Betroffenen potenzieren. Genau hier liegt das Problem: Zwar gibt und gab es immer unstrittig Mitglieder von Rockergruppierungen, die Gesetze übertreten und auch schwere Straftaten begehen. Der Anteil dieser Mitglieder dürfte aber deutlich unter 10% liegen, und es gibt ganze Chapter oder Charter, deren Mitglieder nie polizeiauffällig wurden. Viele engagieren

sich auch sozial⁴, wobei soziales Engagement nicht nur intern geleistet wird (zurzeit durch die Unterstützung von an Covid-19 erkrankten Clubmitgliedern und derer Familien), sondern auch als Dienst an der Gesellschaft – allerdings wird dies von den Clubs oft nicht mehr publiziert. Zu oft wurden die Empfänger von Hilfsleistungen, wie z.B. Kinderkrankenhäuser direkt von den Behörden angegangen, ob sie denn wüssten, wo die von den Hells Angels gespendeten Gelder herkämen. Und ob sie sich wirklich von Kriminellen unterstützen lassen wollen. So werden selbst menschlich normale, ehrliche Anstrengungen der Mitglieder seitens der Behörden zur Kriminalisierung der Clubs genutzt.

22.5 Zu Risiken und Nebenwirkungen

Kriminologisch gesehen besteht durch die hier dargestellten Maßnahmen die Gefahr einer Stigmatisierung der Betroffenen und einer sog. „selffulfilling prophecy“. Der amerikanische Soziologe Erving Goffman hat 1963 den Prozess der Stigmatisierung, der in der Kriminologie eine wichtige Rolle spielt, beschrieben. Er ist mit sozialer Ausschließung und Diskriminierung verbundenen (Goffman 1967). Die negativen Auswirkungen der Stigmatisierung auf die Identität und den Selbstwert der betreffenden Personen sind empirisch belegt. Der in der Kriminologie entwickelte sog. „Labeling Approach“ sieht als Gründe für eine Delinquenz(zunahme) im formellen Kriminalisierungsprozess (ähnlich den oben beschriebenen Maßnahmen gegen Rocker, vgl. zur Kriminalisierung von Motorradclubs Schelhorn/Heitmüller/Kruse 2016) als erstes die Stigmatisierung, darauf folgend die soziale Exklusion und schließlich die Übernahme eines Selbstbildes als „Krimineller“ (im Sinne einer sogenannten self-fulfilling prophecy).

Stigma ist ein Begriff, der sich nicht auf die Verhängung von Strafen beschränkt, sondern der alle „gesellschaftlichen Zeremonien umfasst, die als „öffentliche Degradierungsrituale die Tatsache der Devianz veranschaulichen“ (Schulte 2019, S. 25). Der jeweilige soziale oder phänotypische Anknüpfungspunkt von Abweichung ist deshalb für die Analyse des Geschehens zunächst von untergeordneter Bedeutung. Dies bedeutet, dass nicht nur durch polizeiliche Maßnahmen oder staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Entscheidungen eine öffentliche Degradierung erfolgen kann, sondern auch durch Aussagen in pseudowissenschaftlichen Werken. Wenn dort pauschalisierend und im Kontext von Ausführungen zum Terrorismus in Deutschland z.B. behauptet wird, dass die sog. „Türsteherszenen“ von „Motorradclubs wie den *Hells Angels*, *Bandidos* oder den *Mongols* betreiben (sic!) werden“ (Dienstbühl o.J., 67), dann wird dadurch a) direkt der Eindruck erweckt, dass alle Türsteher Rockerclubs angehören (was

⁴ Einige Beispiele: „Hells Angels helfen zu Weihnachten Erdbebenopfern, Hells Angels: Rocker verschenken 800 Fahrräder an bedürftige Kinder, Rocker mit Herz: Hells Angels sammeln am 22. Mai Spenden für Kinder mit Behinderung, Hells Angels & Co.: Rocker spenden Millionen für kranke Kinder und werden kritisiert, Hells Angels-Biker wird zum Wohltäter“ – Nachweise bei Feltes 2017 S. 5.

definitiv falsch ist) und b) indirekt der Eindruck erweckt, dass alle Angehörige von Rockerclubs in der „Rotlichtszene“ tätig sind – was ebenfalls nachweisbar falsch ist. Man könnte solche Formulierungen als Zufall oder Unachtsamkeit abtun; allerdings häufen sich in der jüngsten Zeit die Versuche, mit solchen pauschalisierenden Aussagen ganze Personengruppen zu diffamieren. Dies wird auch am Beispiel der sog. „Clankriminalität“ deutlich, wo weniger als 10% der Angehörigen sog. „Clanfamilien“ tatsächlich polizeilich auffällig werden, aber politisch wie polizeilich der Eindruck erweckt wird (und auch werden soll, vgl. Feltes/Rauls 2021), dass hier um eine massive Bedrohung unserer Gesellschaft durch Menschen mit Migrationshintergrund besteht.

Die Folgen solcher Stigmatisierungen sind vielfältig. Zum einen stehen die Angehörigen dieser Gruppen (also Rockerclubs oder Clanfamilien) im Visier der Strafverfolgungsbehörden, was dazu führt, dass auch leichtere Vergehen bekannt und verfolgt werden. Zudem bleibt dieser Fokus der Öffentlichkeit nicht verborgen, nicht zuletzt auch aufgrund von spektakulären polizeilichen Maßnahmen, die oftmals ohne strafrechtlich verwertbare Beweise (und entsprechend ohne Strafverfahren) enden, dafür aber medial wirksam inszeniert werden. Hinzu können soziale Exklusion, also der vollständige Rückzug aus externen sozialen Kontakten die Folge sein, weil die Mitglieder dieser betroffenen Gruppierungen es vermeiden wollen, aufzufallen oder auch ungerechtfertigt unter polizeiliche Beobachtung zu geraten.

Sozialpsychologisch führen diese Maßnahmen dazu, dass die Ausgrenzung als gesellschaftlich anerkanntes Narrativ übernommen wird und sich mittel- bis langfristig Einstellungen in der Bevölkerung dieser Personengruppe gegenüber verfestigen – die Geschichte ist voll von solchen Beispielen, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden daraus Konsequenzen ziehen (vgl. Anpalagan 2021 für Sinti und Roma).

In Bezug auf die oftmals ebenfalls durch solche Maßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Familienangehörigen besteht zudem die Gefahr, dass bei ihnen das Vertrauen in unsere Rechtsordnung, in das rechtsstaatliche Funktionieren der Strafverfolgungsbehörden und damit letztlich in unser demokratisches System Schaden nimmt. In Zeiten, in denen das Vertrauen in die Demokratie ohnehin sinkt (vgl. Feltes 2019b), ein fatales Ergebnis. Wenn dann noch durch Gerichte eine „Juridifizierung von Symbolpolitik“ betrieben wird, weil Verfassungsbeschwerden von Rockern angelehnt werden (Feltes 2020a), dann wird diese Gefahr noch intensiviert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum „Kuttenverbot“ vom 09. Juni 2020 (1 BVR 2067/17) entschieden, dass auch die Mitglieder nicht verbotener Chapter eines Vereins die Kennzeichen eines verbotenen Chapter wie Kutte oder Tätowierung nicht mehr tragen dürfen. Der Kern der Begründung des Gerichts für diese Mithaftung von Unbeteiligten: Wenn ein legaler Verein das Logo eines verbotenen Vereins benutze, identifiziert er

sich auch mit dessen strafbaren Aktivitäten. Bei näherer Betrachtung erweist sich die Begründung als realitätsfremd und nicht stichhaltig. Wenn es nach Schätzung des Bundeskriminalamtes in Deutschland rund 10.000 Rocker gibt, die OMCGs angehören, im letzten verfügbaren Lagebild des BKA aber nur 2 Prozent aller Verfahren gegen organisierte Kriminalität den Rockerclubs zugerechnet werden, dann zeigt dies die Hybris der Strafverfolgungspolitik. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass die Kennzeichenverbote jedenfalls „als Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Durchsetzung eines Vereinsverbots (dienen), das selbst den hohen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 GG unterliegt, und damit wichtigen Gemeinschaftsbelangen, die eine Strafnorm rechtfertigen können“ (Rn. 41), ist realitätsfremd und nicht durch empirische Tatsachen belegt. Die „Abwehr spezifischer, aus der organisierten Kraft einer Vereinigung entstehender Gefahren für bestimmte überragende Rechtsgüter“ (Rn. 46) mag dort berechtigt sein, wo die organisierte Kraft einer Vereinigung tatsächlich dafür verantwortlich ist, dass schwere Straftaten begangen werden. Dies trifft aber für die Mehrzahl der Charter und Chapter von OMCGs in Deutschland nicht zu. Die überwiegend gesetzestreuen Mitglieder aller anderen Gruppierungen werden so in ihren Rechten beschnitten, ihr Vertrauen in die Rechtsordnung wird beschädigt. Blankenburgs (1983) These der „Juridifizierung von Politik“ kann somit in „Juridifizierung von Symbolpolitik“ umgeschrieben werden, vor allem, wenn man die Aussage des BVerfG in der gleichen Entscheidung zugrunde legt, wonach Vereinigungsfreiheit „ein Gradmesser für den Zustand einer demokratischen Gesellschaft (ist), weil es einen direkten Zusammenhang zwischen Demokratie, Pluralismus und Vereinigungsfreiheit gibt“ (Rn. 44 unter Verweis auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR).

Individualpsychologisch wird durch diese Stigmatisierung und die damit verbundene gesellschaftliche Ausgrenzung das Selbstwertgefühl der Betroffenen verletzt. Hier könnte man einwenden, dass sich Rocker de facto selbst ausgrenzen und zudem es ihnen an Selbstwertgefühl gerade nicht mangelt, legt man die Art und Weise ihres Auftretens zugrunde. Sich bewusst selbst ausgrenzen, durch Verhaltensweisen oder Auftreten, mit dem Ziel verstaubte gesellschaftlichen Normen anzuprangern, ist die eine Seite. Das haben viele „Altrockers“ in ihrer Jugend exzessiv ausgelebt. Sie haben das „to shock people“ genannt. Aber als ältere oder alte Rocker ausgegrenzt zu werden, seiner ohnehin schon sehr reglementierten Rechte beraubt und dazu kriminalisiert zu werden, ist eine andere Sache.

Wenn in dem Strukturbericht des LKA Baden-Württemberg (s.o.) auf S. 4 zu lesen ist, dass man „mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung OMCG ... weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppen von der breiten Masse der Motorradclubs“ abgrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen könnten, diese aber nicht (wie die OMCG) als *Hauptmotivation ihrer Existenz* verstehen, und sich

diese, in keiner Art und Weise belegte Feststellung als „Copy and Past“ in Verfügungen von Behörden sowie in Urteilen von Verwaltungsgerichten wiederfindet, dann ist dies Stigmatisierung in Reinkultur. Die Hauptmotivation der allermeisten Rocker liegt jedenfalls deutlich in anderen Betätigungsfeldern. Das ungeprüfte Übernehmen von stigmatisierenden und kriminalisierenden Behauptungen seitens der Polizeibehörden durch Gerichte und Medien hat Auswirkungen auf das Vertrauen in diese und in den Staat, den sie repräsentieren. Resignation macht sich bei vielen Mitgliedern der Clubs breit. Man nimmt nicht mehr Stellung, man ignoriert die Vorwürfe. Mitglieder nehmen auch rechtlich fragwürdige Strafbefehle an, weil sie davon überzeugt sind, dass Recht für sie nicht gilt. Das Fatale an dieser Sichtweise ist, dass so die unbegründeten Vorwürfe auch noch unwidersprochen bestehen bleiben und damit das bewusst von den Polizeibehörden aufgebaute falsche Bild weiter zementiert wird.

Letztendlich wird man nicht ausschließen können, dass durch die stigmatisierenden Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, von denen eben auch und sogar vor allem rechtstreue Mitglieder von Rockergruppierungen betroffen sind, diese Mitglieder, die bislang keine Straftaten begangen haben, in den Sog von anderen, straffällig gewordenen Mitgliedern geraten und dadurch selbst delinquent werden. Auch wenn dies eher unwahrscheinlich ist, so kann doch nur dringend angeraten werden, jegliche Formen von Stigmatisierung zu vermeiden. Die Risiken und Nebenwirkungen solcher Maßnahmen, für die Mitglieder von Rockergruppen und auch ihre Angehörigen sind erheblich, und die indirekten Auswirkungen auf das gesamtgesellschaftliche Vertrauen in unseren Staat und seine Repräsentanten steht ebenfalls auf dem Spiel.

22.6 Fazit: Einhaltung von Rechtsvorschriften

Im sogenannten „Kampf gegen Rocker“ und der daraus entstandenen Blaupause für den Kampf gegen die sogenannte „Clankriminalität“ heiligt derzeit der Zweck die Mittel – etwas, was unserem Rechtsstaat und unserer Verfassung eigentlich unbekannt ist und schnellstens behoben werden sollte. Sicherheitsbehörden, Polizei und Politik, und zum Teil sogar die Gerichte, setzen das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung ebenso aufs Spiel wie das Vertrauen darauf, dass Behörden strikt nach Recht und Gesetz handeln. Zudem laufen sie Gefahr, durch die mit den Maßnahmen verbundene Stigmatisierung mit beizutragen, dass die gesetzestreuen Mitglieder von Rockergruppierungen (die in der deutlichen Mehrheit sind), zusammen mit ihren Angehörigen nicht nur das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit verlieren, sondern aus Resignation und Enttäuschung vom bisher gelebten Rechtsstaat möglicherweise auch (als „selffulfilling prophecy“) in die Straffälligkeit getrieben werden.

Insbesondere die jüngst zu beobachtende Entwicklung, auch unbelastete Rocker, die bei Passagierkontrollen an Flughäfen oder der Bewachung von öffentlichen Einrichtungen tätig sind, allein aufgrund der Mitgliedschaft in einem nicht verbotenen (Rocker-)Club zu entlassen, hat für die Betroffenen persönlich und ihre Familien massive negative Auswirkungen. Ein solches (faktisches) Berufsverbot wirkt in besonderem Maße entsozialisierend und stigmatisierend.

Wer durch solche und andere Maßnahmen direkt oder indirekt auf das Recht des Stärkeren pocht muss damit rechnen, dass dieses Vorgehen zum Beispiel auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen angewandt wird. In Verbindung mit den derzeit zunehmenden Berichten über polizeiliches Fehlverhalten ist dies ein fatales Signal in einer gesamtgesellschaftlichen Situation, in der rechtsextreme Positionen zunehmend akzeptabel werden, ja von vielen sogar als emotionale Reaktion und einzige Alternative gesehen werden – auch innerhalb der Polizei (vgl. dazu Feltes/Plank 2021). Politik und Sicherheitsbehörden müssen dringend dafür sorgen, dass sich ihr Handeln strikt an bestehenden Rechtsvorschriften orientiert und sie auch nach außen hin deutlich machen, dass dies ihr oberster Handlungsgrundsatz ist. Nur so können sie auf Dauer auch die immer wieder zitierte „Rechtstreue der Bevölkerung“ sichern. Nur, wenn sich der Staat an seine eigenen Vorschriften hält, kann er auch erwarten, dass die Bürger dies tun. Daher wird man gespannt sein, welche Folgen die (oftmals unberechtigten) repressiven Maßnahmen gegen Rocker kurz- bis mittelfristig haben werden. Ob sie tatsächlich den erwünschten Zweck, nämlich die Auflösung der Rockergruppen erreichen, dürfte zu bezweifeln sein, ungeachtet der Frage, ob dieser Zweck in dieser Pauschalität überhaupt rechtmäßig ist und welche unerwünschten Nebenwirkungen er hat. Vielmehr werden durch die oben geschilderten Maßnahmen auch Rocker, die bislang unauffällig und straffrei gelebt haben, an den Rand gedrängt und stigmatisiert. Sie können zwischen zwei Auswegen wählen: entweder sich von der Rockerszene komplett verabschieden oder aber einen noch intensiveren Kontakt und Zusammenschluss auch mit denjenigen suchen, die tatsächlich straffällig geworden sind. Außen- druck erzeugt bekanntlich Innendruck, und für Mitglieder, die teilweise mehrere Jahrzehnte in einem Club waren, würden viele, wenn nicht alle sozialen Beziehungen zusammenbrechen, wenn man den Kontakt abbrechen und den Club verlassen würde. Die persönlichen und sozialen Folgen können verheerend sein. Der Rechtsstaat ist immer nur so stark, „wie das staatliche Gewaltmonopol anerkannt“ wird (von Lucke 2016, 7). Ein starker Staat aber ist unabdingbar, um Recht und Gesetz für alle durchzusetzen.

Literatur

Anpalagan, S. (2021): Einzelfälle. In: Feltes, T. & Plank, H. (Hrsg.). Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaff(en), demokratische Bürgerpolizei (S. 69 – 94). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Albrecht, F. (2018): Anmerkungen zu den „Strukturmerkmalen“ sog. Outlaw Motorcycle Gangs. *Kriminalistik* 72, 6, 357-262.
- Blankenburg E. (1983): Weniger Recht durch mehr Gesetz? In: Voigt R. (Hrsg.), *Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, 9 (S. 42 – 50). Wiesbaden: Springer.
- Bundeskriminalamt (BKA) (o.J.): Rockerkriminalität. Verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html
- Brandt, D. (2014): Rocker in Hamburg: Spießler ärgern, saufen, randalieren. In: ZEIT Online vom 19.06.2014
- Dienstbühl, D. (o.J., 2014?): Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland. Berlin, epubli (Dissertation).
- Feltes, T. (2017): Stellungnahme zum Strukturbericht des Landeskriminalamts Baden-Württemberg. Verfügbar unter <https://rocker-fakten.de/> (07.12.2020)
- Feltes, T. (2019 a): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. *Bewährungshilfe* 2019, 267-280
- Feltes, T. (2019 b): Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Zur sicherheitspolitischen Lage (nicht nur) in Deutschland. *SIK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis des Bundesministeriums für Inneres, Österreich*, 4, 29 - 40.
- Feltes, T. (2020a): Juridifizierung von Symbolpolitik. Ein Kommentar zur Nichtzulassung einer Verfassungsbeschwerde von Mitgliedern zweier "Rocker-Clubs". *Verfassungsblog*, 27.08.2020
- Feltes, T. (2020b) Der sog. „Strukturbericht“ zu „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) des LKA Baden-Württemberg und seine Verwendung im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen – eine kriminologisch-rechtstatsächliche Bewertung. In: Feltes, T. & Rauls, F. (Hrsg.): *Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 43-82). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. (2021): Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Von Ängsten und anderen Unsicherheiten. In: Kilchling, M. et al. (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht*. Berlin: Duncker & Humblot. (im Erscheinen)
- Feltes, T. & Olhöft (2017): Kriminalität und Alter. Seniorinnen und Senioren als Täter und Opfer. In: Kaufmann, M., & Stefan, H. (Hrsg.), *Architektur des Lebens – Das Alter* (S. 169 – 190). Frankfurt: Peter Lang.
- Feltes, T. & Plank, H. (Hrsg.) (2021): *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei*. Band 14 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 260 – 296). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. & Rauls, F. (Hrsg.) (2020a): *Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. & Rauls, F. (2020b): „Clankriminalität“ und die „German Angst“. *Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter „Clankriminalität“*. *Sozial Extra*, Oktober 2020 (Online First, Open Access)
- Feltes, T. & Reiners, P. (2018): Polizeiliche Maßnahmen gegen Hells Angels und andere "Outlaw Motorcycle Gangs" (OMCG) - Inszenierte Repression am Rande der Legalität? *KrimJ* 4, 295 – 311.

- Feltes, T. & Reiners, P. (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«). MSchrKrim 102, 2, 1 – 15.
- Goffman, E. (1967): Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. Aus dem Amerikanischen von Frigga Haug. Titel der Originalausgabe: Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity. Englewood Cliffs: Printice Hall 1963.
- Heinz, W. (2013): »Wir werden weniger und die Wenigen werden immer älter.« Zu den möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag (S. 261 – 310). Wiesbaden, Kriminologische Zentralstelle.
- Heinz, W. (2014): Alte Menschen als Tatverdächtige und als Opfer. Ergebnisse einer Sonderauswertung der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik, in: D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag (S. 239 - 259). Baden-Baden: Nomos.
- Keßler, I. (2005): Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße. Münster: LIT.
- Kunz, F. (2014): Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts, Kriminologische Forschungsberichte, Band 164. Berlin: Duncker & Humblot.
- Laue, C. (2009): Strukturen der Alterskriminalität. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 3, 179 – 188.
- Rauls, F. & Feltes, T. (2020): Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen »Rockerkriminalität«. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? Die Polizei 2020, 85 – 92.
- Rauls, F. & Feltes, T. (2021): Clankriminalität. Aktuelle rechtspolitische, kriminologische und rechtliche Probleme. Neue Kriminalpolitik 2021 (im Erscheinen).
- Schelhorn, L. (2019): Der Mythos „Hells Angels“. Fiktion und Realität. In: T. Feltes, F. Rauls (Hrsg.), Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft (S. 83 – 103), Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schelhorn, L; Heitmüller, U.; Kruse, Kuno (Hrsg.) (2016): Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs in Deutschland. Mannheim: Huber.
- Schulte, P. (2019): Kontrolle und Delinquenz Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und Abschreckung. Münster, New York: Waxmann.
- Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik.
- Spiess, G. (2013): Ältere Menschen als Opfer und Straftäter. Entwicklungsszenarien in der alternden Gesellschaft. In: C. Schwarzenegger & R. Nägeli (Hrsg.), 6. Zürcher Präventionsforum – Ältere Menschen und ihre Erfahrungen mit der Kriminalität (S. 161 – 207). Zürich: Schulthess.
- Spiess, G. (2015): Demographische Entwicklung und Seniorenkriminalität: Kriminalstatistische Projektionen“. In: Franziska Kunz, Hermann-Josef Gertz (Hrsg.), Straffälligkeit älterer Menschen. Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis (S. 55 – 74). Berlin, Heidelberg: Springer.
- van Duyne, Petrus C. et al. (Hrsg.) (2019): Constructing and organising crime in Europe. Den Haag: Eleven International Publishing.

- von Lampe, D. (1990): Organisierte Kriminalität: Definitionen. Verfügbar unter <http://www.organized-crime.de/okdef.htm> (07.12.2020)
- von Lampe, D. (1999): Organized Crime: Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA. Frankfurt: Peter Lang.
- von Lampe, K. (2020): Rocker = Organisierte Kriminalität? In: Feltes & Rauls (Hrsg.), Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei. Band 14 der Reihe „Polizei-ren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 149 – 165). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- von Lucke, A. (2016): Staat ohne Macht, Integration ohne Chance. Blätter für deutsche und internationale Politik 61, 5 - 8.
- Weißbach, W. (1971): Rocker – Stiefkinder unserer Gesellschaft. Hamburg: Furche.
- Winkler, D. & Bollmann, F. (2018): Militarisierte Polizeipräsenz. Ist das wirklich Sicherheit? Legal Tribune Online, 03.01.2018.